

Funktionale Gegenüberstellung der Normen des bisherigen und des geänderten Werkvertragsrechts

Bisher:	Neu:	Änderungen
Siebenter Titel Werkvertrag und ähnliche Verträge	Titel 9 Werkvertrag und ähnliche Verträge	
I. Werkvertrag	Untertitel I Werkvertrag	
§ 631	§ 631	unverändert
§ 632	§ 632	I, 2 unverändert, Neuregelung in III: Kostenanschlag im Zweifel nicht zu vergüten.
§ 633 I	§ 633	Angleichung des Begriffs des Sachmangels an denjenigen des Kaufrechts, keine sachliche Änderung Einbeziehung des Rechtsmangels
§ 633 II	§ 634 Nr. 1, 635	Nacherfüllungsanspruch, Wahl der Nacherfüllungsart beim Unternehmer
§ 633 III	§§ 634 Nr. 2, 637	Selbstvornahme, keine sachl. Änderung (Vorschussanspruch, § 637 III) jetzt gesetzl. geregelt.
§§ 634 - 636	§§ 634 Nr. 3, 4, 636, 638	Angleichung der Gewährleistungsansprüche an das neue Kaufrecht: Wandelungsrecht durch Rücktrittsrecht ersetzt (§§ 636, 323, 326 V) Minderung (§ 638) Schadensersatz nach den allgemeinen Regeln: Bei verschuldeten Mängeln SE-Anspruch aus §§ 634 Nr. 4, 636, 280, 281, 283, 311a II
§ 637	§ 639	unverändert
§§ 638, 639	§ 634a	Verjährungsfrist bei Werkleistungen, die in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Planungs- und Überwachungsleistung hierfür besteht 2 Jahre Bei Bauwerken oder Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür 5 Jahre Bei rein geistigen Werkleistungen gilt die regelmäßige Verjährungsfrist (§ 195). Die Verjährung ergreift auch sämtliche Mangelfolgeschäden, nicht aber sonstige Nebenpflichtverletzungen und konkurrierende deliktische Ansprüche
§ 639 II	geht auf in § 203	generelle Regelung, daher Verlagerung in den Allgemeinen Teil
§§ 640 - 650	§§ 640 - 650	sachlich unverändert, teilweise Angleichung des Wortlauts
§ 651	§ 651	wesentliche Vereinfachung: Sonderregelung über Werklieferungsverträge gilt nur für bewegliche Sachen Generelle Geltung des Kaufrechts in Bezug auf die Gewährleistung Einzelne Vorbehalte bei der Herstellung unvertretbarer Sachen: §§ 642, 643 (Schadensersatz/Kündigung bei unterlassener Mitwirkung), 645 (Haftung des Bestellers), 649 (Kündigungsrecht) und 650 (Kostenvoranschlag)